



## Kooperationsvereinbarung

### über die Durchführung der praxisintegrierten Ausbildung zu staatlich anerkannten Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspflegern

zwischen

im Folgenden „Träger“ genannt –

und

der **Fachschule für Heilerziehungspflege des Berufskollegs Königstraße der Stadt Gelsenkirchen** –

im Folgenden „Fachschule“ genannt –

#### **Präambel:**

Die bisher vorherrschende, von den Studierenden selbst finanzierte, reine Fachschulausbildung bringt schon seit Jahren nicht mehr ausreichend qualifizierte Absolventen hervor, um dem Bedarf der Dienstleistungen für Menschen mit Assistenzbedarf und den Menschen mit entsprechenden beruflichen Ambitionen in diesem Berufszweig zu entsprechen.

Diesem Mangel soll die praxisintegrierte Ausbildung zu staatlich anerkannten Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspflegern (PIA) begegnen. Das Besondere an diesem Ausbildungsmodell ist die enge Verzahnung der Ausbildungsorte Schule und Praxis. Die Praxiszeit der herkömmlichen Heilerziehungspflegerinnenausbildung / Heilerziehungspflegerausbildung, einschließlich des Berufspraktikums, ist gleichmäßig in die drei Ausbildungsjahre integriert, ebenso die Unterrichtszeit. Es handelt sich also nicht um eine verkürzte oder reduzierte Ausbildung. Lernplaninhalte und Stundentafel entsprechen der herkömmlichen Fachschulausbildung.

Voraussetzung für PIA ist das Vorliegen von Schul- und Praxisplätzen. Trotz Nähe zu dualen Ausbildungsformen durch den regelmäßigen Wechsel von Schule und Praxis, handelt es sich jedoch nicht um eine solche im Sinne des Berufsbildungsgesetzes, weil die Gesamtverantwortung bei der Fachschule verbleibt.

Bei PIA handelt es sich aufgrund der Ausstattung mit einem Arbeitsvertrag und der Zahlung einer Vergütung um ein attraktives Ausbildungsmodell, das auch bei Menschen, die den Beruf der Heilerziehungspflegerin / des Heilerziehungspflegers (im Folgenden HEP genannt) bisher nicht im Blick hatten, auf großes Interesse stößt. Die enge Verzahnung von Theorie und Praxis begünstigt den Lerntransfer.

Innovativ ist bei PIA die enge Zusammenarbeit der Fachschule mit den Trägern. Die Träger sind nicht mehr nur „Abnehmer“ ausgebildeter HEP, sondern Ausbildungspartner.

Die Bandbreite schulischer, auch akademischer Vorbildung und beruflicher Vorerfahrung erfordert den differenzierten Blick auf die Lerngruppe sowie erwachsenpädagogische Unterrichtsmethoden. Zudem sind die Studierenden in Tageseinrichtungen mit unterschiedlichen Schwerpunkten eingesetzt, die bei der Strukturierung der theoretischen Inhalte ebenfalls mit zu bedenken sind. Es ist davon auszugehen, dass sich die Vielfalt in Vorbildung, Leistungsstärke, Lebensalter und Erfahrung eher positiv auf Motivation und Leistungsbereitschaft der Studierenden auswirkt.

Zur Umsetzung dieses innovativen Ausbildungsmodells schließen die Parteien die nachfolgende Kooperationsvereinbarung:

## § 1

### Gegenstand der Vereinbarung

Die Fachschule und die Träger bilden staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerinnen und staatlich anerkannte Heilerziehungspfleger nach Maßgabe der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen des Berufskollegs (BASS 13-33 Nr. 1.1.) aus. Die nachstehenden Regelungen sind für die Fachschule und die Träger für die Durchführung der praxisintegrierten Ausbildung verbindlich.

## § 2

### Ausbildung von Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspflegerern

(1) Die Ausbildung erfolgt nach Maßgabe den Richtlinien und dem Bildungsplan für die Fachschulen des Sozialwesens, Fachrichtung Heilerziehungspflege, RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung v. 15.8.2022 - 311.6.08.01.13, in Kraft getreten am 01.08.2022 und der Handreichung zur Organisation der praxisintegrierten Ausbildung in der Fachschule für Heilerziehungspflege vom Ministerium für Schule und Weiterbildung in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Die dreijährige Ausbildung ist so organisiert, dass die lt. Stundentafel der Richtlinien vorgeschriebenen Unterrichts- und Praxisstunden so verteilt werden, dass wöchentlich Unterrichts- und Praxistage eingebunden sind. In einer Woche sind dies durchschnittlich 2 Tage Fachtheorie und zurzeit 19,5 Stunden Praxiszeiten (vgl. § 3 Abs. 2). Die Verteilung der Stunden erfolgt nach weiterer Abstimmung der Parteien und berücksichtigt sowohl die schulischen wie auch die betrieblichen Belange. Aufgrund der Praxisnähe richten sich die Einsätze in der Praxis nach den betrieblichen Anforderungen u.a. im Schichtdienst.

Eine mögliche Verteilung der Stunden in der Woche gestaltet sich wie folgt:

	MO	DI	MI	DO	FR	SA	SO
1. Ausbildungsjahr	Schule	Schule	Praxis	Praxis	Praxis	Praxis	Praxis
2. Ausbildungsjahr	Schule	Schule	Praxis	Praxis	Praxis	Praxis	Praxis
3. Ausbildungsjahr	Schule	Schule	Praxis	Praxis	Praxis	Praxis	Praxis

Abweichungen zur Aufteilung der Schultage im dritten Ausbildungsjahr sind möglich.

Zu Beginn eines jeden Schuljahres finden 2 orientierende Blockwochen statt. Hinzu kommt jeweils eine Selbstlernphase von ca. 80 Unterrichtsstunden pro Schuljahr zu unterschiedlichen Themenschwerpunkten, welche von den Lehrkräften und von der Praxisanleitung vor Ort begleitet und von den HEP schriftlich dokumentiert wird.

(3) Die Ausbildung dauert drei Jahre. Die Aufnahme der Ausbildung durch die Studierenden erfolgt am Lernort Schule mit den zwei Blockwochen (Datum siehe Homepage der Schule) und am Lernort Praxis jeweils am 1.8. eines jeden Ausbildungsjahres. Am Ende eines jeden Schuljahres erhalten die Studierenden ein Versetzungszeugnis bzw. ein Zeugnis über die Nichtversetzung.

(4) Die Gesamtverantwortung für die Ausbildung obliegt der Fachschule. Zum Zwecke der optimierten inhaltlichen Abstimmung des schulischen Unterrichts mit der praktischen Ausbildung erstellt die Schule auf der Grundlage des Lehrplans in Abstimmung mit den Einrichtungen der Träger eine didaktische Konzeption des Bildungsganges. Der individuelle Ausbildungsplan wird in gemeinsamer Verantwortung von Studierenden, Praxis und Schule verbindlich erstellt und in regelmäßigen Abständen überprüft und bei Bedarf im Einvernehmen aller an der Ausbildung Beteiligten angepasst.

(5) Zum Zwecke der organisatorischen Abstimmung stellen die Fachschule und die Träger gemeinsam einen Einsatzplan für alle Studierenden auf. Hierbei sind insbesondere die Zeiten der fachtheoretischen Ausbildung an der Fachschule einerseits und der praktischen Ausbildung in den Praxisstellen der Träger und ggf. in anderen Praxisstellen andererseits verbindlich festzulegen. Können Studierende aus Krankheitsgründen nicht zur Schule oder in die die Praxis gehen, müssen sie sich sowohl beim Berufskolleg als auch beim Träger telefonisch abmelden. Ab dem dritten Fehltag in Folge müssen alle Fehltage mit einem ärztlichen Attest belegt werden. Das Entgeltfortzahlungsgesetz findet Anwendung.

### **§ 3 Aufgaben des Trägers**

(1) Der Träger stellt Praxisstellen auf Grundlage eines Arbeitsverhältnisses unter den nachfolgenden Bedingungen zur Verfügung:

(2) Der Träger schließt mit der oder dem Studierenden einen für die Zeit vom Beginn der Praxisausbildung (§ 2 Abs. 3) bis zur Erlangung der staatlichen Anerkennung als Heilerziehungspflegerin / Heilerziehungspfleger bedingten Dienstvertrag. Der Vertrag endet ferner, wenn das Verhältnis die/der Studierende/r zur Fachschule beendet wird. Die/der Studierende/r wird als Mitarbeitende/r im Ergänzungsdienst mit mindestens 50% der durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit eingestellt, zurzeit sind dies 19,5 Stunden.

(3) Für die Ausbildung besteht ein Anspruch der Studierenden auf Gewährung einer Vergütung. Das Praktikantenentgelt für die Studierenden entspricht den jeweiligen Bestimmungen des TVAöD – Besonderer Teil Pflege oder ist daran angelehnt.

(4) Die Entscheidung über die Einstellung und den Einsatzort der Auszubildenden obliegt - im Anschluss an die Klärung der rechtlich erforderlichen Aufnahmevoraussetzungen durch die Fachschule - den Trägern vorbehaltlich der Genehmigung der Ausbildungsplätze in der Praxiseinrichtung durch die Schulleitung. Die Zulassungsbestätigung der Schule muss bei der Bewerbung um einen Ausbildungsplatz vorgelegt werden.

(5) Die Träger verpflichten sich, die Studierenden entsprechend den zeitlichen Festlegungen des Einsatzplans in der praktischen Ausbildung einzusetzen und sie für die Teilnahme am Unterricht, an Projekttagen, an einer Studienfahrt, den zwei Blockwochen zu Beginn der jeweiligen Ausbildungsjahre und an den Abschlussprüfungen im letzten Ausbildungsjahr von den dienstlichen Pflichten freizustellen. Erholungsurlaub wird während der unterrichtsfreien Zeiten und/oder während der Schließzeiten der Einrichtung gewährt.

(6) Die praktische Ausbildung erfolgt in den Einrichtungen des Trägers und umfasst die dort erforderliche Arbeit mit und für Menschen mit Assistenzbedarf. Die Träger verpflichten sich, die pflegerischen Anteile der Ausbildung in Absprache mit der Fachschule zu gewährleisten. Ein Mindestmaß an pflegerischen Tätigkeiten ist der Einsatz von acht zusammenhängenden Wochen im pflegerischen Bereich von Menschen mit Behinderungen. Zudem müssen in der praktischen Ausbildung mindestens zwei heilerziehungspflegerische Arbeitsfelder abgedeckt sein.

(7) Die Träger setzen gemäß der Ausbildungs- und Prüfungsordnung die Leitung der Einrichtung als Verantwortliche für die Praxisanleitung der Auszubildenden ein. Die Praxisanleitung selbst kann an nachgeordnete geeignet qualifizierte Mitarbeitende delegiert werden.

(8) Einschätzungen der fachpraktischen Leistungen der Studierenden finden im Rahmen von Gesprächen in Praxisbesuchen zur Umsetzung des individuellen Ausbildungsplans statt. Zusätzlich hierzu übermitteln die ausbildenden Einrichtungen vor den Zeugniskonferenzen der Schule einen Nachweis der abgeleiteten Praxistage sowie eine Einschätzung der fachpraktischen Leistungen.

## **§ 4**

### **Aufgaben der Schule**

(1) Die Fachschule prüft eigenverantwortlich die Aufnahmevoraussetzungen der Bewerberinnen und Bewerber der praxisintegrierten Ausbildung. Sie händigt nach Prüfung des Anmeldeverfahrens den Bewerberinnen und Bewerbern eine Zulassungsbestätigung aus. Der Träger entscheidet dann über die Aufnahme in die praxisintegrierte Ausbildung.

(2) Die Fachschule informiert die Studierenden über die Inhalte des Fachschulbesuchs. Die Informationen beinhalten u.a. Regelungen zu den Leistungsanforderungen, zur Mitarbeit, zur Präsenzpfllicht und Fehlzeiten, zur Gestaltung selbstverantwortlicher Lernprozesse und die Prüfungsordnung.

(3) Die Fachschule erteilt den Unterricht entsprechend dem Bildungsplan und den Richtlinien sowie der bestimmten didaktischen Konzeption des Bildungsgangs.

(4) Die Fachschule stellt dem Träger rechtzeitig die geltenden Richtlinien sowie die Ausbildungs- und Prüfungsordnung zur Verfügung. Sie informiert über die didaktische Konzeption des Bildungsgangs und die Strukturierung der dreijährigen Ausbildung.

(5) Die Leistungsbewertung und die Notengebung erfolgen durch die anleitenden Lehrkräfte der Fachschule.

## **§ 5**

### **Gemeinsame Aufgaben der Fachschule und des Trägers**

(1) Das Berufskolleg und der zuständige Träger verpflichten sich zu gegenseitiger Information über den jeweiligen Ausbildungs- und Leistungsstand sowie über die Fehlzeiten der Studierenden. Die datenschutzrechtlichen Vorgaben werden eingehalten.

(2) Die Kooperationsparteien wirken darauf hin, dass die Studierenden ihren Verpflichtungen nachkommen und die Ausbildungsziele erreichen. Der Austausch der schulischen und der praktischen Erfahrung und Leistung ist ausdrücklich erwünscht.

(3) Bei der Aufstellung der Ausbildungspläne / der didaktischen Konzeptionen wirken die Beteiligten unbeschadet der Gesamtverantwortung der Fachschule eng zusammen.

(4) Fachschule und Träger stellen sicher, dass die an der Ausbildung Beteiligten (Lehrkräfte, Praxisanleitungen der Einrichtungen, Studierende) in geeigneter Weise vor und während der Ausbildung u.a. durch eine Auftaktveranstaltung, Einführungs- und Qualifizierungsveranstaltungen und Begegnungen im Lernort Praxis (Praxisbesuche) am Prozess der Qualifizierung beteiligt sind.

## § 6

### Vereinbarungsdauer

(1) Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann mit einer Frist von sechs Monaten schriftlich gekündigt werden. Das Recht auf außerordentlicher Kündigung bleibt unberührt.

(2) Ausbildungsverhältnisse, die zum Zeitpunkt der Vertragsbeendigung bestehen, werden nach den Bestimmungen dieser Vereinbarung zu Ende geführt.

## § 7

### Schlussbestimmungen

(1) Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform unter ausdrücklicher Bezugnahme auf diesen Vertrag, soweit nicht weitergehende Beurkundung notwendig ist. Das Schriftformerfordernis ist nur schriftlich unter Bezugnahme auf diese Vorschrift abdingbar. Es bestehen keine schriftlichen oder mündlichen Nebenabreden zu diesem Vertrag.

(2) Sollten Bestimmungen dieses Vertrages oder eine künftige Bestimmung, die Bestandteil dieses Vertrages geworden ist, ganz oder teilweise nicht rechtswirksam (nichtig oder unwirksam) oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt werden. Dies gilt jedoch nicht sofern durch eine solche Teilunwirksamkeit bzw. Teildurchführbarkeit eine der Hauptpflichten entfällt. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass dieser Vertrag eine Regelungslücke enthält. Die Parteien verpflichten sich in diesen Fällen, anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke eine angemessene Regelung zu vereinbaren, die, soweit zulässig, dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder nach Sinn und Zweck des Vertrages gewollt hätten, sofern sie bei Abschluss des Vertrages oder bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätten.

Gelsenkirchen, den

---

(Geschäftsführung)

(Unterschrift und Stempel)

---

(Schulleiter OStD Gorden Skorzik)

**Berufskolleg Königstraße  
der Stadt Gelsenkirchen**

Königstraße 1  
45881 Gelsenkirchen

Tel.: 0209/97690-0  
Fax: 0209/97690-54  
E-Mail: [info@bkkoe.de](mailto:info@bkkoe.de)  
Internet: [www.bkkoe.de](http://www.bkkoe.de)